

# Verordnung über die Gottfried-Keller-Stiftung

vom 23. November 2011

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 52 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom  
7. Oktober 2005<sup>1</sup> (FHG),

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Spezialfonds

### **Art. 1** Bildung und Rechtsform

Das am 6. September 1890 von Frau Lydia Welte-Escher der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschenkte Vermögen bildet einen Spezialfonds des Bundes nach Artikel 52 FHG. Der Spezialfonds trägt den Namen «Gottfried-Keller-Stiftung».

### **Art. 2** Verwaltung des Fondskapitals, der Erträge und der Erwerbungen

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement verwaltet das Fondskapital.

<sup>2</sup> Die Eidgenössische Kommission der Gottfried-Keller-Stiftung erfüllt mit den Erträgen aus dem Fondskapital die ihr gemäss Stiftungsurkunde übertragenen Aufgaben. Sie entscheidet namentlich über die Anschaffung von Werken.

<sup>3</sup> Die Werke stehen im Eigentum des Bundes. Das Bundesamt für Kultur verwaltet sie.

### **Art. 3** Verwendung der Erträge

<sup>1</sup> Die Erträge müssen verwendet werden für:

- a. die Anschaffung bedeutender Werke der bildenden Kunst des In- und Auslands, wobei zeitgenössische Kunstwerke nur ausnahmsweise berücksichtigt werden dürfen;
- b. die Erstellung von neuen und die Erhaltung von bestehenden Kunstwerken, deren öffentliche Zweckbestimmung dem Land dauernd gesichert ist.

<sup>2</sup> Die Erträge dürfen nur dann nach Buchstabe b verwendet werden, wenn sich zu den Anschaffungen nach Buchstabe a keine Gelegenheit bietet. Es darf höchstens die Hälfte des Jahresertrags nach Buchstabe b eingesetzt werden.

SR 611.031

<sup>1</sup> SR 611.0

<sup>3</sup> Wird die Eidgenossenschaft mit dem Ausland in Krieg verwickelt, so sind die verfügbaren Mittel in Abweichung der Absätze 1 und 2 für die Pflege der verwundeten und kranken Wehrmänner zu verwenden.

## **2. Abschnitt: Eidgenössische Kommission der Gottfried-Keller-Stiftung**

### **Art. 4**            Rechtsform

Die Eidgenössische Kommission der Gottfried-Keller-Stiftung (Kommission) ist eine Verwaltungskommission nach Artikel 8a Absatz 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998<sup>2</sup> (RVOV). Sie ist dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zugeteilt.

### **Art. 5**            Aufgaben

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie verfügt gemäss dem Willen der Schenkerin über die Erträge des Fonds und über entsprechende Zuwendungen öffentlicher oder privater Dritter.
- b. Sie kommuniziert ihre Vergabepolitik und -strategie und sorgt für eine Übereinstimmung mit der Vergabetätigkeit.
- c. Sie legt dem EDI jährlich den Geschäftsbericht vor und veröffentlicht diesen.

### **Art. 6**            Wahl und Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Bundesrat wählt die Mitglieder der Kommission für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Kommission setzt sich zusammen aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin und drei weiteren Mitgliedern.

<sup>3</sup> Sie organisiert sich selbst. Sie legt die für ihre Tätigkeit zweckmässigen Abläufe in einem Geschäftsreglement fest.

### **Art. 7**            Entschädigung der Kommissionsmitglieder

Die Kommissionsmitglieder werden nach Artikel 8n Absatz 1 Buchstabe c der RVOV<sup>3</sup> entschädigt.

<sup>2</sup> SR 172.010.1

<sup>3</sup> SR 172.010.1

**Art. 8**            Unterschriftenregelung

Entscheide der Kommission werden unterschrieben:

- a. vom Präsidenten oder der Präsidentin oder vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin; und
- b. von einem weiteren Mitglied oder vom Sekretariat.

**Art. 9**            Sekretariat

<sup>1</sup> Das Sekretariat nimmt die operativen Geschäfte wahr.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Kultur stellt den Sekretär oder die Sekretärin nach Anhörung der Kommission.

<sup>3</sup> Der Sekretär oder die Sekretärin nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionsitzungen teil.

**Art. 10**          Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement der Gottfried-Keller-Stiftung vom 1. Juni 1948<sup>4</sup> wird aufgehoben.

**Art. 11**          Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

23. November 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>4</sup> AS 1948 547, 1972 1683, 2005 499, 2007 3989

